

# **DIE LEISTUNGSWIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG**

**Sale & Lease-Back zur Liquiditätssicherung  
sowie die Bewertung stiller Reserven zur  
Bilanzkorrektur**

 **Managementcenter Nord**  
**BUSINESS BREAKFAST**

02. Februar 2024

RECHTSANWALT  
DDR. ALEXANDER HASCH  
UNIV.-LEKTOR, UB

RECHTSANWALT  
MAG. MAXIMILIAN HOFMANINGER

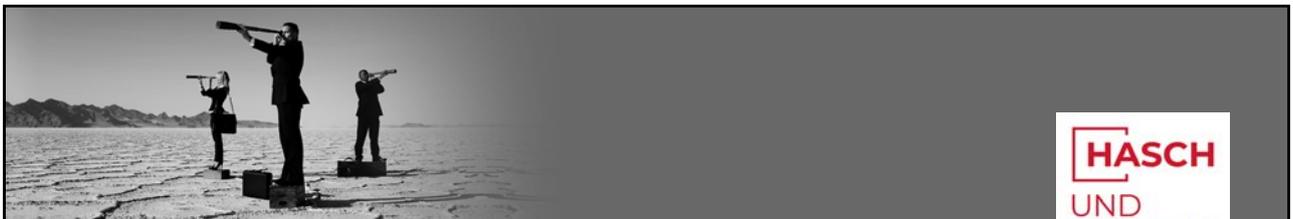
[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)



## GROBÜBERBLICK ZU EIGENKAPITALÄHNLICHEN BZW. FREMDKAPITALÄHNLICHEN FINANZIERUNGSMASSNAHMEN

Linz, am 02. Februar 2024

RA DDR. ALEXANDER HASCH UNIV.-LEKTOR, UB  
RA MAG. MAXIMILIAN HOFMANINGER

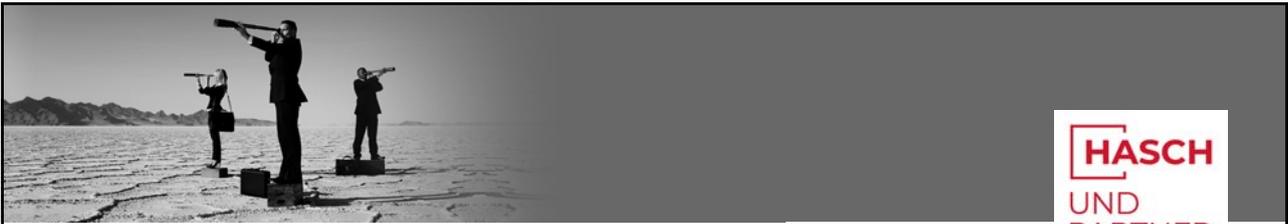


## BETEILIGUNGS-/EINLAGENFINANZIERUNG



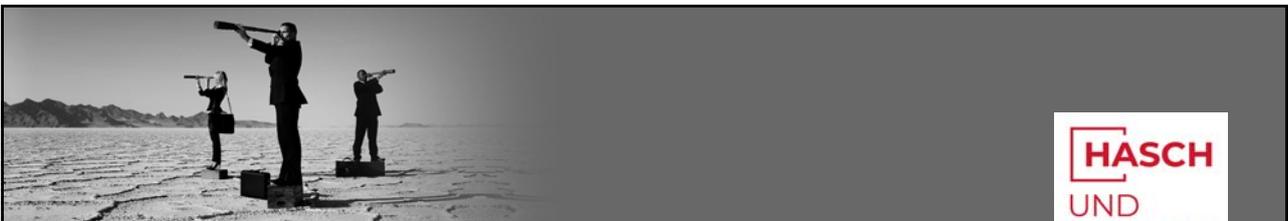
2

A. HASCH / M. HOFMANINGER



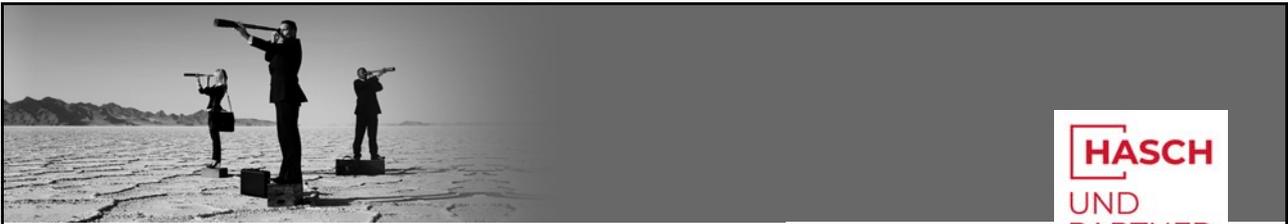
## BETEILIGUNGSFINANZIERUNG (1)

- Alle Formen der Bereitstellung von Eigenkapital durch Anteilseigner am Unternehmen
  
- Einlage der Gesellschafter
  - Bareinlagen
  - Geldwerte Güter wie Sacheinlagen
  - Immaterielle Vermögensgüter, Dienstleistungen und das Erbringen von Rechten



## BETEILIGUNGSFINANZIERUNG (2)

- Kapitalerhöhung
  - Stärkt das Eigenkapital durch Zuführen von Beteiligungskapital
    - Neue oder bisherige Anteilsinhaber
  
- Kapitalerhöhung in Form von
  - Kapitalerhöhung gegen Einlagen
  - Bedingte Kapitalerhöhung
  - Genehmigtes Kapital
  - Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln



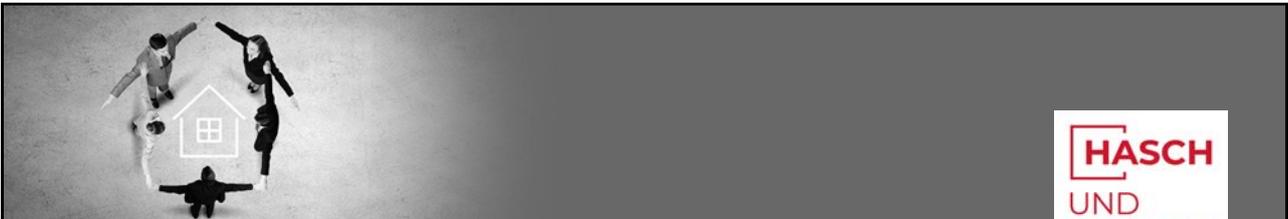
## BETEILIGUNGSFINANZIERUNG (3)

- Kapitalherabsetzung
  - zur Rückzahlung von Einlagen bzw. zum Erlass von Einzahlungsverpflichtungen
  - zur Sanierung eines Unternehmens



5

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## EIGENKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSFORMEN



6

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## VENTURE CAPITAL (1)

- Spezifische Finanzierungsform zugeschnitten auf
  - Unternehmensgründungen
  - Expansion von jungen Unternehmen
  
- Venture-Capital-Investoren
  - Spezialisierte Intermediäre (Fonds)
  - Einzelpersonen (Business Angels)



7

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## VENTURE CAPITAL (2)

- Kapital wird meist für begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt (3 bis 7 Jahre)
- Beteiligung am Unternehmen mit/ohne Sicherheiten
- Je nach Höhe der Beteiligungsquoten
  - Umfangreiches Mitsprache- und Kontrollrecht des Investors
- Beteiligungsquoten in der Regel 20 % bis 35 % des Stammkapitals



8

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## VENTURE CAPITAL (3)

- Venture-Capital-Gesellschaften meist GmbH & Co KG
- Kapitalanleger sind Kommanditisten (selbst oder über Treuhänder)
- GmbH & Co KG beteiligt sich am Beteiligungsunternehmen
- Angestrebtes Ziel ist nicht die Erwirtschaftung von laufenden Gewinnen oder Zielen, sondern sollen Kapitalgewinne durch ein erfolgreiches Deinvestment der Beteiligung lukriert werden



## STILLER BETEILIGUNGSVERTRAG



## STILLER BETEILIGUNGSVERTRAG (1)

- Beteiligungsvertrag beschäftigt sich mit Einstieg des Investors
- Regelungen zu
  - Konditionen des Investments
  - Regelungen zur Wertung des Unternehmens
  - Höhe der Beteiligung
  - Fälligkeit der Zahlung



11

A. HASCH / M. HOFMANINGER



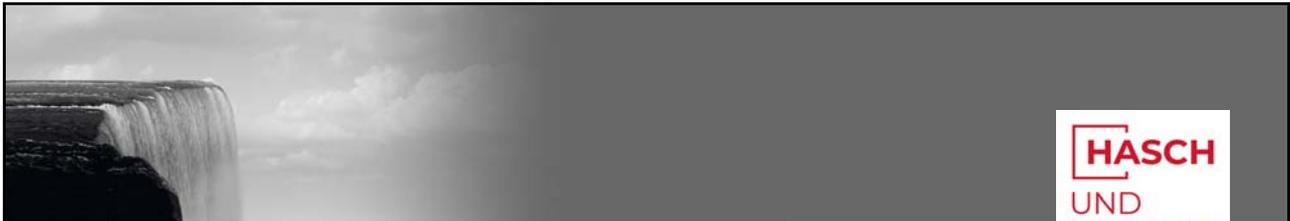
## STILLER BETEILIGUNGSVERTRAG (2)

- Regelungen zu
  - Gewährleistungsverpflichtungen
  - Garantien
  - Bewertungsanpassungen
- Keine Veröffentlichung im Firmenbuch
- Typische versus atypische Beteiligung



12

A. HASCH / M. HOFMANINGER



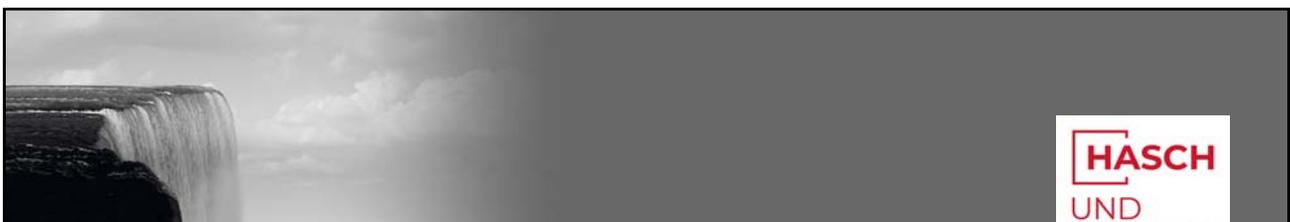
HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## FREMDKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSFORMEN

HP

13

A. HASCH / M. HOFMANINGER



HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

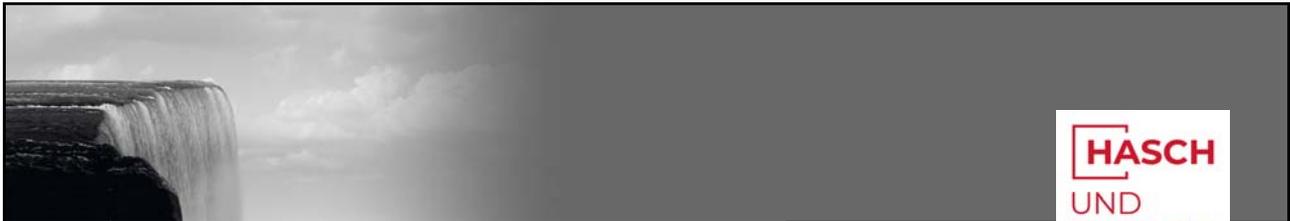
## FREMDKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSMITTEL (1)

- Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit soll vermieden und neue Liquidität zugeführt werden
- Beseitigen (im Allgemeinen) eine bestehende/entstehende Überschuldung gemäß § 67 IO nicht

HP

14

A. HASCH / M. HOFMANINGER

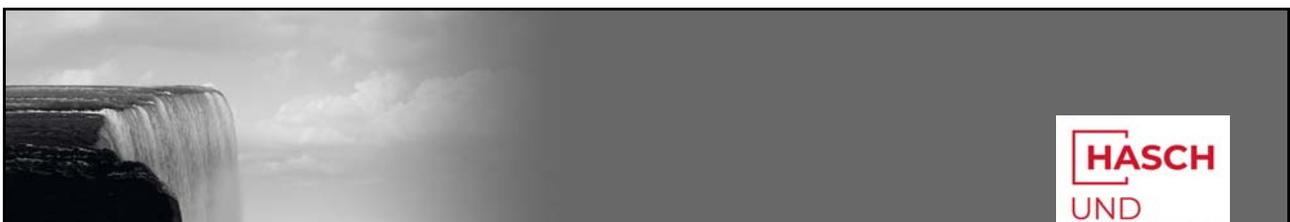


**FREMDKAPITALÄHNLICHE  
FINANZIERUNGSMITTEL (2)**

- Beispiele:
  - Rangrücktritt
  - Forderungsverzicht
  - Stundung von Forderungen
  - Ratenvereinbarung
  - Umschuldung
  - Genussrechte
  - Sale-and-Lease-Back
  - Convertible Loans

15

A. HASCH / M. HOFMANINGER



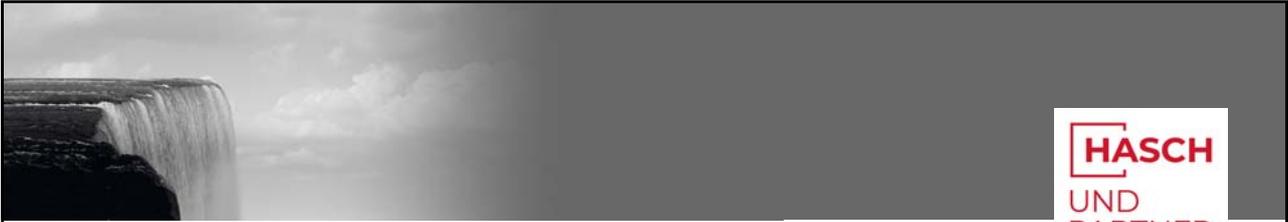
**RANGRÜCKTRITT (1)**

- Erklärung des Gläubigers, dass seine Forderung gegenüber Forderungen anderer Gläubiger bis zu einem gewissen Zeitpunkt (meist Überwindung der Krise) anderen Gläubigerforderungen nachrangig ist.
- De facto verzichtet der Gläubiger vorläufig auf eine Erfüllung

16

A. HASCH / M. HOFMANINGER





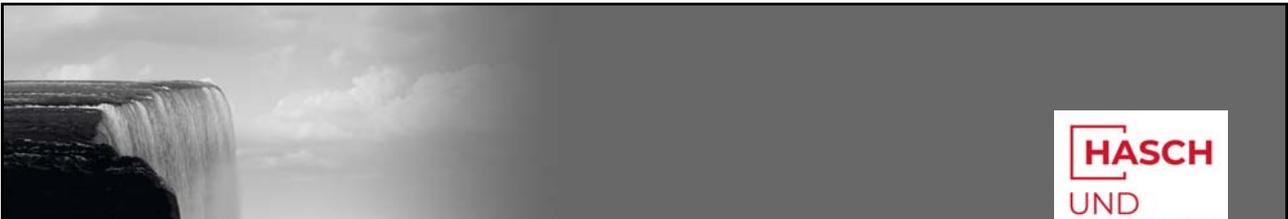
## RANGRÜCKTRITT (2)

- Befriedigung erst nach Beseitigung des negativen Eigenkapitals
- Im Fall der Liquidation erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger
- Keine Insolvenzantragstellung aufgrund dieser Verbindlichkeit
- = qualifizierte Rangrücktrittserklärung, wirkt sich positiv auf Überschuldung aus



17

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## EINFACHE RANGRÜCKTRITTSERKLÄRUNG (1)

- synonym: einfache Nachrangabrede, Rückstehungserklärung, Gläubigerrücktritt, Forderungsrücktritt
- Erklärung des Gläubigers, seine Ansprüche erst nach Befriedigung der Ansprüche aller anderen Gläubiger zu tilgen



18

A. HASCH / M. HOFMANINGER





## EINFACHE RANGRÜCKTRITTSERKLÄRUNG (2)

- Im Ergebnis wird lediglich die Reihenfolge/Rangordnung der Befriedigung innerhalb einer Gläubigergruppe modifiziert
- Anspruch der anderen Gläubiger auf eine höhere Quote im Insolvenzfall erhöht möglicherweise deren Bereitschaft für die Zurverfügungstellung weiteren Fremdkapitals


19
A. HASCH / M. HOFMANINGER





## FORDERUNGSVERZICHT (1)

- Wegfall einer Verbindlichkeit
- Bedingt und unbedingt möglich
  - Besserungsvereinbarung = Forderung lebt wieder auf
- seitens Gesellschafter (sozietär);
  - nach hM nicht ertragswirksam / Einstellung in Kapitalrücklage
- oder durch Drittgläubiger (betrieblich veranlasst)
  - Ertragswirksam in GUV


20
A. HASCH / M. HOFMANINGER



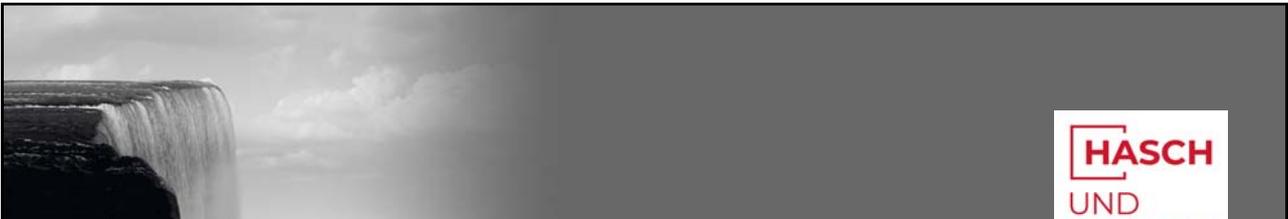
## FORDERUNGSVERZICHT (2)

- Unmittelbare Liquiditätssteigerung, wenn Forderung bereits fällig war, sonst mittelbarer Entfall der Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen
- Durch Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital wird die Überschuldung positiv beeinflusst
- Bestimmungen des EKEG nicht anwendbar



21

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## STUNDUNG VON FORDERUNGEN (1)

- Durch Vereinbarung wird die Fälligkeit einer Forderung nachträglich hinausgeschoben (qualifizierte Stundung)
- Der Gläubiger kann die Leistung nicht fordern, der Schuldner muss sie nicht erbringen
- Keine Verzugswirkung, kein Verjährungsbeginn



22

A. HASCH / M. HOFMANINGER





## STUNDUNG VON FORDERUNGEN (2)

- Reine (einfache) Stundung:
  - Es wird nur die Geltendmachung der Forderung herausgeschoben
  - Der Schuldner bleibt objektiv in Verzug
  - Keine Auswirkungen auf Verzugszinsen, bloße Hemmung der Verjährung


23
A. HASCH / M. HOFMANINGER





## RATENVEREINBARUNG

- Vereinbarung, eine (bereits fällige) Forderung in Teilen zu bezahlen. Konkrete Vereinbarung über Höhe und über Zahlungszeitpunkte (Terminsverlust)
- Unterbricht die Verjährung
- Unmittelbare Verbesserung der Liquidität, wenn die Forderung bereits fällig war


24
A. HASCH / M. HOFMANINGER

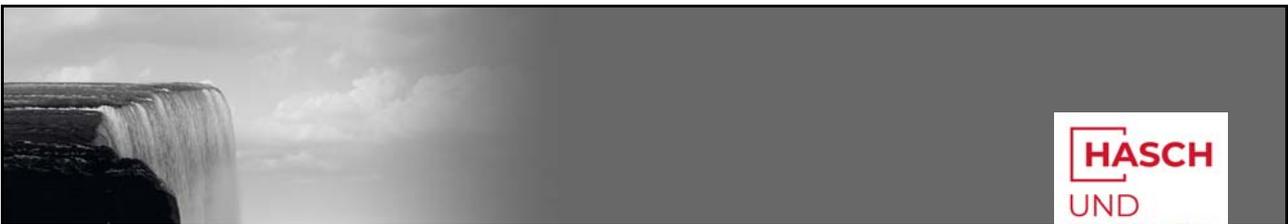




## UMSCHULDUNGEN

- Mittelbare Verbesserung der Liquidität durch Verbesserung der Rückzahlungsbedingungen (niedrigere Zinsen, längere Laufzeiten)
- Achtung: Kosten und Gebühren
- Mitunter sehr schwierig (erhöhtes Anfragevolumen, restriktivere Vergaberichtlinien, restriktivere rechtliche Voraussetzungen: Sicherheiten)


25
A. HASCH / M. HOFMANINGER

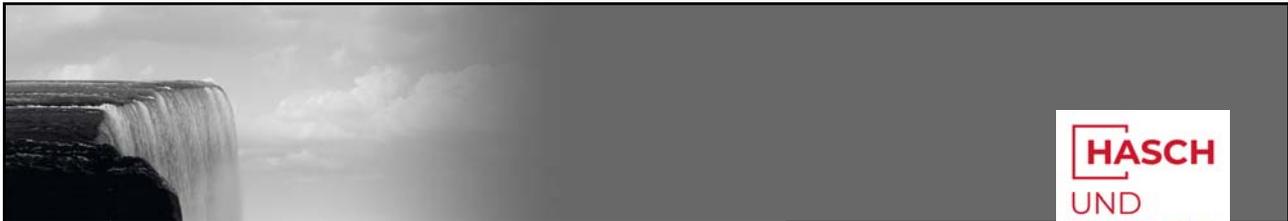




## GENUSSRECHTE (1)

- Gewähren im Allgemeinen für eine zeitlich befristete Kapitalüberlassung einen festen oder variablen Gewinnanteil
- Regelmäßig sind mit der Kapitalüberlassung gewisse Gläubigerrechte (Rückzahlungsanspruch, Beteiligung am Liquiditätserlös, Optionsrechte) verbunden, nicht aber (direkte) Rechte am Unternehmen (Stimmrechte)
- Je nach Ausgestaltung dem Eigen- oder dem Fremdkapital des Unternehmens zuzurechnen


26
A. HASCH / M. HOFMANINGER

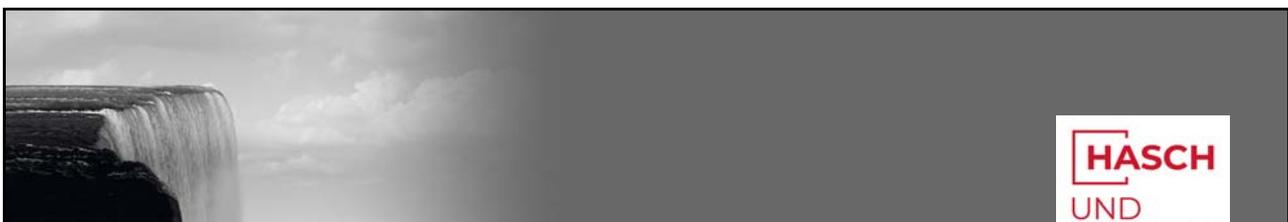




## GENUSSRECHTE (2)

- Diverse Ausformungen:
  - Substanzgenussrechte/sozietäre Genussrechte (aktienähnlich, vergleichbar einer klassischen Unternehmensbeteiligung, als Hybrid-/Mezzaninkapital eher eigenkapitalähnlich)
  - Obligationenähnliche Genussrechte (echter Fremdkapitalcharakter – beeinflussen Überschuldungsstatus negativ)
    - Meistens in Form von Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligungskomponente


27
A. HASCH / M. HOFMANINGER





## GENUSSRECHTE (3)

- Um Fremdkapital in der UGB-Bilanz zu begründen, dürfen Nachrangigkeit, Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und Teilnahme am Verlust sowie eine Befristung der Kapitalüberlassung nicht kumulativ vorliegen.
- Steuerlich: qualitatives und quantitatives Überwiegen einer Vielzahl von Fremdkapitalkriterien gegenüber den Eigenkapitalkriterien an.
- Als echte Dauerschuldverhältnisse sind Genussrechte jedenfalls kündbar


28
A. HASCH / M. HOFMANINGER



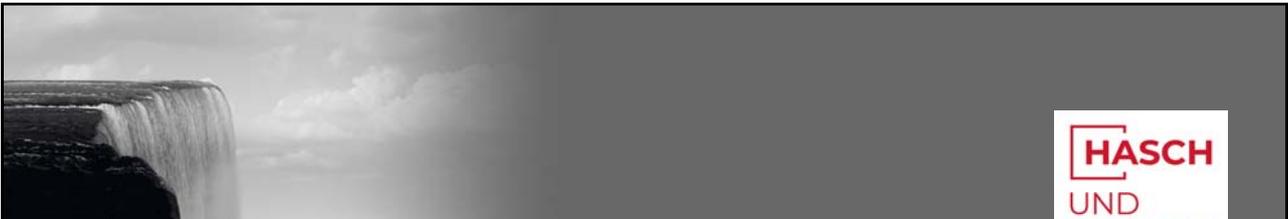
## SALE-AND-LEASE-BACK (1)

- Leasingnehmer verkauft in seinem Eigentum stehendes Objekt an den Leasinggeber
- Kaufpreis auf Basis eines Gutachtens
- Leasinggeber verleast das Objekt an Leasingnehmer zurück
- Immobilienleasing, Mobilienleasing



29

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## SALE-AND-LEASE-BACK (2)

- Direkte Verbesserung der Liquidität durch Vereinnahmung Kaufpreis, Nutzung gegen Zahlung der vereinbarten Leasingentgelte (Betriebsausgaben), regelmäßig in Raten
- Regelmäßig Rückkaufoption
- Hebung stiller Reserven



30

A. HASCH / M. HOFMANINGER

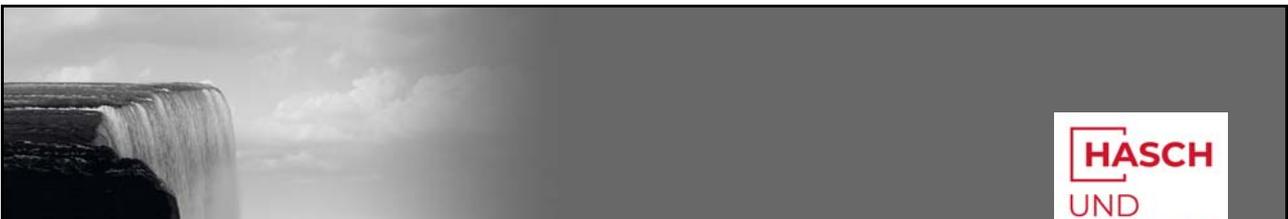


**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## CONVERTIBLE LOANS / WANDELDARLEHEN (1)

- Ausgereichtes Darlehen wird (ganz oder teilweise) durch Übertragung von Geschäftsanteilen zu einem bestimmten Zeitpunkt und einer bestimmten Bewertung zurückgeführt. Alternative: Einräumung einer entsprechend stillen Beteiligung.
- Möglichkeit: Anstelle der Begebung der Geschäftsanteile Rückführung des ausgereichten Darlehens zu vorweg bestimmten Konditionen

**HP** 31 A. HASCH / M. HOFMANINGER



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## CONVERTIBLE LOANS / WANDELDARLEHEN (2)

- Regelmäßig kurze Laufzeiten, Nachrangigkeit und Endfälligkeit der Verzinsung und Tilgung
- Vorteil: direkte Erhöhung der Liquidität
- Nachteil: Zinsbelastung/Entwicklung und Bewertung Unternehmen/Entwicklung wirtschaftliche Lage

**HP** 32 A. HASCH / M. HOFMANINGER



## SONSTIGE FINANZIERUNGSMASSNAHMEN



33

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## FACTORING

- Wiederkehrender, revolving Verkauf von Forderungen
- Bevorschussung durch Factorbank
- Kreditversicherung für Delkredererisiko möglich



34

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## FORFAITIERUNG

- pauschaler Verkauf von Exportforderungen mit allen Risiken (Delkredere-, politisches und Wechselkursrisiko)



35

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## FINETRADING

- Wareneinkaufsfinanzierung
- Einkauf wird durch Finetrader vorfinanziert
- Finetrader ist Zwischenhändler zwischen Lieferant und Käufer (Unternehmen)
- bankenunabhängige Finanzdienstleistung, die Zahlungsströme an den Eingang der Veräußerungserlöse anpasst



36

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## DEBT EQUITY SWAP (1)

- Einlagen von Forderungen gegen Anteile
- Bewertungsthema
- Sacheinlagenprüfung
- Abwandlung
  - Forderungsverzicht gegen Abtretung von Anteilen



37

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## WEITERE INSTRUMENTE (1)

- externe Garantien
- weiche, harte Patronatserklärungen
- Externe Sicherheiten
  - Durch Verpfändung von (privaten) Liegenschaften für betriebliche Kredite
  - Bürgschaften



38

A. HASCH / M. HOFMANINGER



## WEITERE INSTRUMENTE (2)

- Besserungsvereinbarungen
- Darlehen mit Rangrücktritt
- Kapitalschnitt
- Schuldübernahme
  - privat
  - kumulativ
- Debt Mezzanin Swap
- Sanierungstreuhand



39

A. HASCH / M. HOFMANINGER

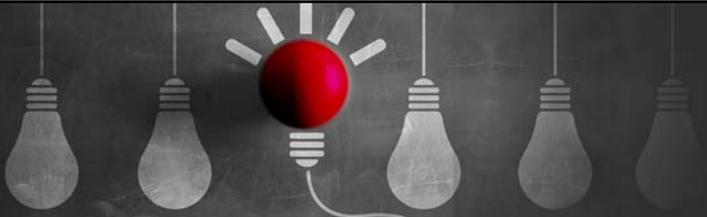


VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



40

A. HASCH / M. HOFMANINGER



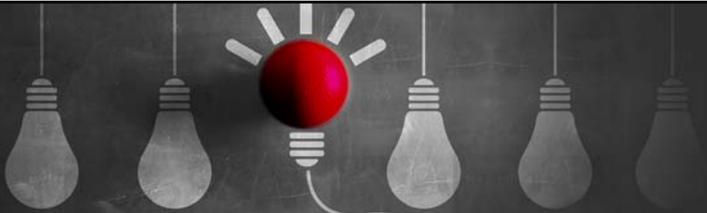
## DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Skriptum trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren und Vortragenden ausgeschlossen ist. Dieses Skriptum kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



41

A. HASCH / M. HOFMANINGER



Rechtsanwalt

**DDr. Alexander Hasch**

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44 - 32

E-Mail: [a.hasch@hasch.eu](mailto:a.hasch@hasch.eu)

[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)



42

A. HASCH / M. HOFMANINGER



Rechtsanwalt

**Mag. Maximilian Hofmaninger**

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44 - 34

E-Mail: [m.hofmaninger@hasch.eu](mailto:m.hofmaninger@hasch.eu)

[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)



43

A. HASCH / M. HOFMANINGER